

Amtsblatt

Nr. 17

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	379
---	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 14 "Drahthüttenweg", 3. Änderung	380
---	-----

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung Widerspruchsrecht	382
----------------------------------	-----

Gemeinde Friedland

Satzung und Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	383
--	-----

Gemeinde Rollshausen

Jahresabschluss für das Jahr 2018 sowie Entlastung des Bürgermeisters	389
---	-----

Gemeinde Rosdorf

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	390
--	-----

Gemeinde Wollershausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	391
---	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserverband Peine

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022	393
---	-----

Wasserzweckverband Peine

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	395
Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	397

Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹

Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine
Gemarkung Imbsen, Flur 1, Flurstück 37/1, 39 u. 40/1

Die Kläranlage des Wasserverbandes Peine in Dransfeld, Ortsteil Imbsen, soll ertüchtigt werden und in westlicher Richtung durch den Bau eines Biocos-Beckens, eines Bauwerks für die Schlammbehandlung und -lagerung, eines Zwischenpumpwerks und einer Ablaufmengenmessung erweitert werden.

Für das Vorhaben ist nach UVP-Gesetz eine standortbezogene Vorprüfung erfolgt, die auf der Grundlage der von dem Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen durchgeführt wurde. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung des geplanten Vorhabens entsprechend der „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff sind auf der westlich angrenzenden Fläche geplant. Die Ausbaumaßnahmen sollen die Abwasseraufnahmekapazität vergrößern und die Betriebssicherheit erhöhen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens ergab, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind und demzufolge keine UVP-Prüfung erforderlich ist.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines wasserbehördlichen Verfahrens sind somit nicht gegeben. Die wasserbehördliche Genehmigung für die Anlage im Überschwemmungsgebiet der Nieme wird hier Bestandteil der Baugenehmigung.

Das Ergebnis kann auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> und dort per Suche nach „Sanierung Kläranlage Dransfeld“ eingesehen werden.

Im Auftrage

Gez.
Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.

BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 14 „Drahthüttenweg“, 3. Änderung;
Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 14 „Drahthüttenweg“, 3. Änderung, als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Drahthüttenweg“, 3. Änderung, in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Drahthüttenweg“



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © Jahr 2022 50 Meter

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 14 „Drahthütten“, 3. Änderung einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (<https://www.badlauterberg.de/buergerservice/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung>).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 14 „Drahthüttenweg“, 3. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

gez.

Lange

Bekanntmachung

Die Stadt Bad Sachsa weist darauf hin, dass die §§ 36 (2); 42 (2-3); 50 (1-3; 5) des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie § 58 c des Soldatengesetzes (SG) die Möglichkeit einräumen, der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich um Datenübertragungen der Meldebehörde nach dem BMG an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört;
- Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen;
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen;
- Adressbuchverlage und
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte dem Ordnungsamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa schriftlich oder zur Niederschrift mit.

Der Bürgermeister
gez. Daniel Quade

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden gemäß § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedland wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Friedland in der Fassung vom 29.09.2016 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder groß fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nummer drei gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Öl Schäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen. Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiteren technischen Geräten in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werde diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Nieders. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagen-betreiber gem. § 29 Abs. 4 S. 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 S. 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe, Auslagen

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung wird, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene

halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

- (3) Aufwendungen für Entgeltfortzahlungen nach § 32 NBrandSchG werden als Auslagen neben der Gebühr abgerechnet.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/ einer verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichten oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

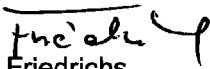
Haftung

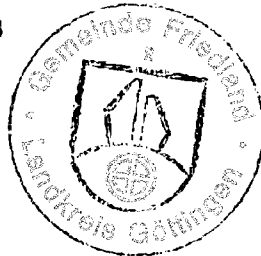
Die Gemeinde Friedland haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Mitglieder der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Friedland über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.09.2010 außer Kraft.

Friedland, den 06.04.2023


Friedrichs
Bürgermeister



Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1.	Personaleinsatz	Gebühr je Stunde	Gebührenobergrenze je begonnene halbe Stunde
1.1	Gebühr je Einsatzkraft	48,00 €	24,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	Gebühr je Stunde	Gebührenobergrenze je begonnene halbe Stunde
2.1	Einsatzleitwagen (ELW) Mannschaftstransportwagen (MTW)	213,00 €	106,50 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	435,00 €	217,50 €
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	523,00 €	261,50 €
2.4	Tragkraftspitzenfahrzeug (TSF) mit Wasser (TSF-W)	514,00 €	257,00 €
2.5	Gerätewagen	230,00 €	115,00 €
<p>3. Verbrauchsmaterialien</p> <p>Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.</p>			
<p>4. Verdienstaussfall</p> <p>Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaussfall ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten</p>			

5. Brandsicherheitswache

Für eine Brandsicherheitswache wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 250,00 € pro Veranstaltung und Tag erhoben.

Sollte ein Fahrzeug für einen Einsatz benötigt werden, wird dieses abgerechnet.

6. Sonstiges

6.1 Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

6.2 Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von pauschal 250,- € erhoben.

6.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

Gemeinde Rollshausen

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Rollshausen für das Jahr 2018 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Rollshausen hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Rollshausen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr 2018 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2018 liegt in der Zeit vom

02.05.2023 bis einschließlich 19.05.2023

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Rollshausen, Hauptstr. 4, 37434 Rollshausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rollshausen, 21.04.2023

Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

Satzung zur Aufhebung der Satzung

zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:


Art. I

Die Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten vom 22.06.2020 wird aufgehoben.

Art. II

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rosdorf, den 12.12.2022



Steinberg
Bürgermeister

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung 27.02.2023 am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	433.000
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	424.000
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	411.600
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	378.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	232.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	321.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	73.400
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	18.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	717.000
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	717.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 73.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 68.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 20.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Wollershausen, 07.03.2023

Der Bürgermeister

gez. Bode

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 03.04.2023 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.04.2023 bis zum 09.05.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26 während der folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	

öffentlich aus.

Wollershausen, 20.04.2023

Der Bürgermeister

gez. Bode

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) wird wie folgt geändert:

- I. Änderung der Anlage 2: Gebühren- und Beitragssätze
Ziffer 2 der Anlage 2 wird rückwirkend zum 01.01.2023 wie folgt geändert:

„2. Beiträge

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassersatzung des WV Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)
Solidargebiet	9,38 €/m ²	2,37 €/m ²
Samtgemeinde Baddeckenstedt	10,03 €/m ²	3,60 €/m ²
Flecken Delligsen	7,45 €/m ²	1,97 €/m ²
Gemeinde Holle	7,30 €/m ²	1,94 €/m ²
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen (Ilsede)	9,71 €/m ²	2,30 €/m ²
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberberg (Ilsede Süd)	14,03 €/m ²	1,72 €/m ²
Gemeinde Vechelde	10,31 €/m ²	4,64 €/m ²

- II. Änderung der Anlage 2: Gebühren- und Beitragssätze
Ziffer 2 der Anlage 2 wird zum 15.05.2023 wie folgt geändert:

„2. Beiträge

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassersatzung des WV Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)
Solidargebiet	9,38 €/m ²	2,93 €/m ²
Samtgemeinde Baddeckenstedt	10,03 €/m ²	3,60 €/m ²
Flecken Delligsen	7,45 €/m ²	1,97 €/m ²

Gemeinde Holle	7,30 €/m ²	1,94 €/m ²
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen (Ilsede)	9,71 €/m ²	3,17 €/m ²
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Adenstedt, Ga- denstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg (Ilsede Süd)	15,60 €/m ²	4,44 €/m ²
Gemeinde Vechelde	10,31 €/m ²	4,64 €/m ² “

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt hinsichtlich der Änderungen der Anlage 2 gem. Ziff. I rückwirkend zum 01.01.2023 sowie gem. Ziff. II zum 15.05.2023 in Kraft.

Peine, 26.04.2023

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des WZV Peine für das Haushaltsjahr 2023 für den Bereich Trinkwasser

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9-12 der Verbandsordnung des WZV Peine hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier Erfolgsplan).

Gem. § 4 der Verbandsordnung des WZV Peine unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des WV Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

in den Einnahmen auf	26.022.000 €
in den Ausgaben auf	26.022.000 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 04.11.2022

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Klaus Saemann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 31.07. – 11.08.2023 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 24.04.2023

(Herr Saemann),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Nachtragshaushaltssatzung des WZV Peine für das Haushaltsjahr 2022 für den Bereich Trinkwasser

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9-12 der Verbandsordnung des WZV Peine hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier Erfolgsplan).

Gem. § 4 der Verbandsordnung des WZV Peine unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des WV Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

in den Einnahmen auf	24.048.254 €
in den Ausgaben auf	24.048.254 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 04.11.2022

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Klaus Saemann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 30.07. – 11.08.2023 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 24.04.2023

Herr Saemann
Vorsitzender der Verbandsversammlung